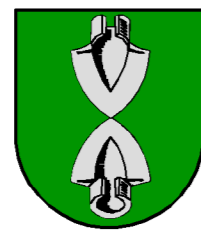




Kanton Schaffhausen
Gemeinde Beggingen



Revision Nutzungsplanung 2019

Ausscheidung Gewässerräume

Hobilibach 1:2000

Gemeindeversammlung

Einwendungsverfahren vom 10. Mai 2019 bis 9. Juni 2019

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

.....
Peter Wanner

.....
Jolanda Mengel

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.

214208/22

Stand 21-02-20
Format 30/84
Gez. LH



Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpag.ch

Legende:

Linienbezogene Festlegungen

— Gewässerrandlinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen des Baugebietes

■ Bauzonen

Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes

■ Landwirtschaftszone

■ Gewässer

Überlagernde Zonen

■ BLN-Gebiet

■ Überlagernde Landschaftsschutzzone

■ Überlagernde archäologische Schutzzone

■ Naturgefahrenzonen neu

(siehe dazu Gefahrenkarte Beggingen gemäss RRB vom 22.08.2017)

LW

G

BLN

LS

AS

G1-G4

Orientierungsinhalte

■ Hecken, Feldgehölz

HFg

Hinweise und Informationen

— Bachverlauf offen (neu)

— Bachverlauf eingedolt (neu)

— Baugebietsgrenze

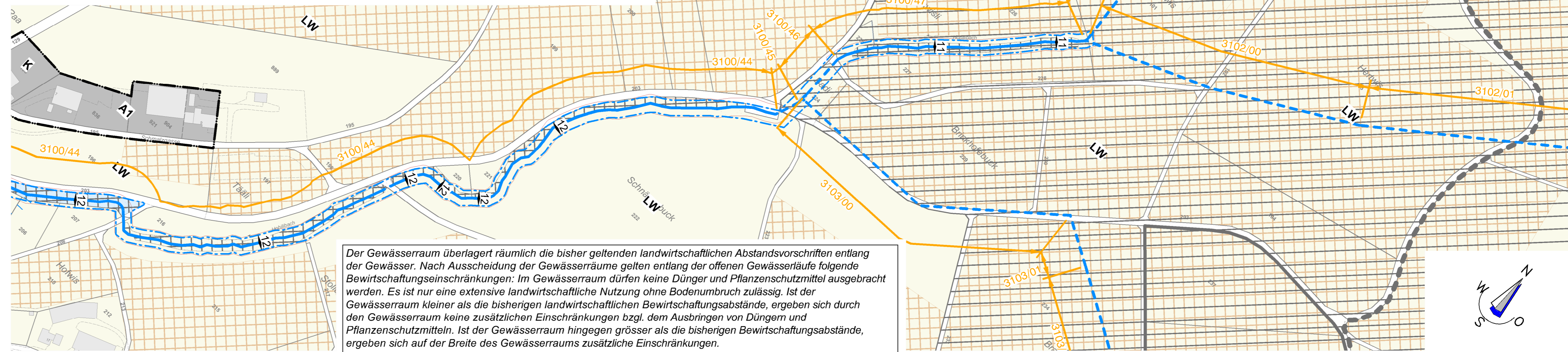
Weitere Inhalte

1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)

■ Fruchtfolgeflächen

■ Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung Gewässerräume gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt.



Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerräume zusätzliche Einschränkungen.

